

## Satzung & besonderer Vertreter

Stand: 27.07.2022

Wie genau ein besonderer Vertreter in der Satzung bezeichnet sein muss  
Kammergericht Berlin, Beschluss 21.04.2022 [Aktenzeichen 22 W 12/22]

---

Viele Vereine setzen neben dem Vorstand einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter ein, der die laufenden Vereinsgeschäfte führt. Das Kammergericht Berlin (KG) hat entschieden, dass ein besonderer Vertreter mit seinem Wirkungskreis in das Vereinsregister eingetragen werden kann. Der Wirkungskreis könne sich auf die laufenden Geschäfte bzw. laufenden Angelegenheiten beziehen. Die Bestellung eines besonderen Vertreters müsse nach der Satzung vorgesehen sein. Die Befugnis zur Bestellung könne sich dabei auch durch Auslegung der Satzung ergeben.

**Hinweis** Nach dem Gesetz kann durch die Satzung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand „für gewisse Geschäfte“ besondere Vertreter zu bestellen sind. Üblicherweise werden diese besonderen Vertreter auch im Vereinsregister eingetragen.

Dem Kammergericht reichte die Angabe „Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins“ in der Satzung aus. Darunter sind Geschäfte zu verstehen, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft des Vereins von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Der Begriff „besonderer Vertreter“ muss auch nicht ausdrücklich in der Satzung erwähnt werden.